

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN
von Epicor Components B.V.
Kethelweg 46
Vlaardingen

Artikel 1. ANWENDBARKEIT UND ANNAHME

1. Alle Verträge zwischen Epicor Components B.V. (nachfolgend: der „Verkäufer“) und dem Abnehmer (nachfolgend: der „Käufer“) von (Bestandteilen und Verpackungen von) Elektronik und elektronischen Bauteilen (nachfolgend: die „Sachen“) sowie deren Zustandekommen und alle vom Verkäufer unterbreiteten Angebote sowohl in Bezug auf den Kauf und Verkauf als auch auf den Transport, unterliegen diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Durch die Aufgabe einer Bestellung akzeptiert der Käufer die Bedingungen.
2. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, gelten ausschließlich diese Bedingungen mit ausdrücklichem Ausschluss der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers oder anderer Parteien. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen anderer Parteien, darunter die des Käufers, werden niemals (stillschweigend) angenommen, auch nicht, wenn der Verkäufer keine Einwände gegen diese Bedingungen erhebt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
3. Sind eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Bedingungen irgendwann ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam, wird davon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen in den Bedingungen nicht berührt.
4. Der Käufer ist nicht berechtigt, Verträge, die diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen unterliegen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers zu übertragen.
5. Wo in diesen Bedingungen von einem Begriff im Singular die Rede ist, wird zugleich auch die Pluralform und umgekehrt gemeint.
6. Besteht eine Undeutlichkeit über die Auslegung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen, hat deren Auslegung im Sinne der Bestimmungen zu erfolgen.
7. Verlangt der Verkäufer nicht ständig die genaue Einhaltung dieser Bedingungen, bedeutet das nicht, dass deren Bestimmungen nicht gelten oder dass der Verkäufer in irgendeinem Maße das Recht verliert, in anderen Fällen eine genaue Einhaltung der Bedingungen zu fordern.

Artikel 2. ANGEBOT

1. Alle vom Verkäufer unterbreiteten Angebote sind unverbindlich, es sei denn, sie enthalten eine Annahmefrist oder es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes angegeben.
2. Enthält eine Offerte ein unverbindliches Angebot und erteilt der Käufer einen Auftrag, der entsprechend diesem Angebot angenommen wird, ist der Verkäufer berechtigt, innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt des betreffenden Auftrags ein abweichendes Angebot, jedenfalls einen Gegenvorschlag zu unterbreiten.
3. Alle vom Verkäufer erteilten Angaben zu den von ihm zu verkaufenden Sachen, darunter - aber nicht ausschließlich - Eigenschaften und Maße, werden gutgläubig gegeben, sind jedoch ein Richtwert. Der Käufer kann daraus keine Rechte herleiten. Offensichtliche Irrtümer und/oder Fehler im Angebot des Verkäufers verpflichten den Verkäufer nicht.

Artikel 3. PREISE

1. Soweit schriftlich nicht anders angegeben, versteht sich der Verkaufspreis als der Preis für die Sachen und/oder Dienstleistungen zuzüglich Umsatzsteuer.

2. Alle Verträge werden immer auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Preise geschlossen. Der Käufer ist nicht berechtigt, Anspruch auf Preise geltend zu machen, die früher oder später galten oder gelten.
3. Sind in der Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Bestellbestätigung und der Lieferung die Kosten des Verkäufers aufgrund einer Ursache gestiegen, die nach billigem Ermessen weder unter die Verfügungsgewalt noch in den Risikobereich des Verkäufers fällt, darunter - aber nicht ausschließlich - Umstände, wie die Erhöhung von Zöllen und/oder Verbrauchersteuern, von den vom Importeur festgelegten Transportkosten zur Lieferadresse, oder Änderungen der Währungsnotationen, Lohnerhöhungen, Änderungen der Rohstoffpreise, der Transportkosten, Erhöhungen der Importeurs-/Fabrikpreise, eine Änderung der Währungsparität oder infolge von Maßnahmen der eigenen oder einer ausländischen Behörde, ist der Verkäufer berechtigt, die Erhöhung hinsichtlich der erworbenen Sache an den Käufer weiterzuberechnen.
4. Kosten, die sich aus vertraglichen Ergänzungen und/oder Änderungen ergeben, trägt der Käufer.
5. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, bei Bestellungen Versandkosten und Bearbeitungsgebühren zu berechnen, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, bei Bestellungen mit einem Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer von weniger als 150,- € auch einen Kostenbetrag in Höhe von 20,- € in Rechnung zu stellen.

Artikel 4. ZAHLUNG

1. Die Zahlung jedes in Rechnung gestellten Betrags, einschließlich Umsatzsteuer, ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Die Zahlung erfolgt entweder in bar in Vlaardingen, oder durch eine Überweisung auf das Bankkonto des Verkäufers.
2. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit gegen Nachnahme zu liefern oder eine vorläufige Zahlung und Teilzahlung zu verlangen.
3. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, in Teilen ausgeführte Bestellungen pro Teillieferung in Rechnung zu stellen. Tritt eine (gegebenenfalls schuldhaft) Verletzung vertraglicher Verpflichtungen auf, während der Vertrag bereits teilweise erfüllt wurde, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer eine Zahlung der bereits erbrachten Leistungen zu fordern, als bestehe diesbezüglich ein separater Vertrag.
4. Jeder mit dem Verkäufer abgeschlossene Vertrag umfasst die auflösende Bedingung, dass er eine ausreichende Kreditwürdigkeit des Käufers voraussetzt, die ausschließlich seiner Beurteilung unterliegt. Berufte sich der Verkäufer auf diese Bedingung, ist der Verkäufer gegenüber dem Käufer nicht schadenersatzpflichtig. Auch ist der Verkäufer in dem Fall berechtigt, keine Auflösung vorzunehmen, sondern erst zu liefern, nachdem der Käufer die vertragliche Forderung erfüllt hat. Wird diese Forderung anschließend innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht erfüllt, ist der Verkäufer nachträglich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Verkäufer gegenüber dem Käufer schadenersatzpflichtig ist.
5. Die Zahlung einer Rechnung erfolgt, ohne dass dazu eine Aufrechnung oder Verrechnung stattfindet, Kosten abgezogen und/oder eine Ermäßigung angewandt werden dürfen. Von obigen Bestimmungen kann nur abgewichen werden, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
6. Bei der Geltendmachung einer Mängelrüge wird die Zahlungsverpflichtung des Käufers nicht ausgesetzt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Artikel 5. ZAHLUNGSVERZUG

1. Ist die Zahlung nicht in der dafür gesetzten Frist erfolgt, ist der Käufer von Rechts wegen in Verzug und werden für jede zu spät bezahlte Rechnung ab dem Datum des

Zahlungsverzugs monatlich Zinsen in Höhe von 1,5 % oder die gesetzlichen Handelszinsen (gemäß Artikel 119a Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches), sollten diese höher ausfallen, berechnet. Ein Teil eines Monats zählt in dem Rahmen als ein ganzer Monat.

2. Der Käufer ist niemals berechtigt, eine Forderung, die der Käufer nach eigener Ansicht gegen den Verkäufer hat, mit Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer zu verrechnen.
3. Alle vom Käufer geleisteten Zahlungen dienen immer (und innerhalb jeder Kategorie auf chronologische Art und Weise von Alt zu Neu) erst zur Begleichung aller Kosten, anschließend der fälligen Zinsen und daraufhin der Hauptsumme der am längsten fälligen Rechnungen, auch wenn der Käufer dabei eine spätere Rechnung anweist.
4. Der Gesamtbetrag, den der Käufer dem Verkäufer schuldet, ist unverzüglich und ohne eine Inverzugsetzung fällig, wenn dem Verkäufer eine Mitteilung bekannt ist, aus der er folgern kann, dass der Käufer eine Verpflichtung nicht (vollständig) erfüllt, der Käufer Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer (gegebenenfalls im Rahmen des betreffenden Vertrags) tatsächlich nicht (vollständig) erfüllt, oder wenn der Käufer sein Unternehmen liquidiert, verkauft oder aufteilt, seine Geschäftstätigkeit einstellt, Zahlungsaufschub beantragt oder erhalten hat, Insolvenz beantragt oder dies beantragt wurde, oder ein Dritter, gegebenenfalls erfolgreich, eine Sicherungsbeschlagnahme oder eine Vollstreckungspfändung der Sachen vornimmt.

Artikel 6. VERFÜGBARKEIT

1. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, innerhalb von fünf Werktagen nach Bestätigung des Vertrags an den Käufer oder nachdem dem Käufer eine Annahmefrist gesetzt wurde, innerhalb der der Käufer das Angebot des Verkäufers angenommen hat, dem Käufer schriftlich mitzuteilen, dass die Bestellung aufgrund von Umständen, über die der Verkäufer nach billigem Ermessen nicht informiert war und/oder hätte informiert sein können, nicht oder nicht unverändert ausgeführt werden kann. In dem Fall ist der Verkäufer berechtigt, nachträglich vom Vertrag zurückzutreten.
2. Jeder Vertrag wird außerdem unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass eine unzureichende Verfügbarkeit der betreffenden Sachen vorliegen kann.
3. Der Käufer ist nicht berechtigt, bei einer Auflösung aufgrund der Bestimmungen in diesem Artikel Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Artikel 7. LIEFERFRIST

1. Lieferfristen beginnen erst ab dem Zeitpunkt - werden jedenfalls ausgesetzt bis zu dem Zeitpunkt - an dem sich alle, vom Käufer zu erteilenden, und für eine richtige und vollständige Vertragserfüllung notwendigen Informationen im Besitz des Verkäufers befinden.
2. Die vom Verkäufer angegebenen Lieferfristen gelten annähernd und sind nicht als Fixtermine zu verstehen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
3. Ein Verzug bezüglich einer Überschreitung der Lieferfrist kann nur auftreten, nachdem der Käufer durch eine per Einschreiben erfolgte schriftliche Inverzugsetzung dem Verkäufer eine angemessene Frist von mindestens 21 Tagen, oder auch länger, wenn die Umstände dazu Anlass geben, angeboten hat und der Verkäufer diese Frist verstreichen lässt, ohne im Laufe dieses Zeitraums doch noch zu liefern.
4. Eine kleine oder aufgrund der Umstände, angemessene Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Käufer nicht zum Vertragsrücktritt.
5. Wird eine Lieferfrist aufgrund einer Überschreitung der Lieferfrist durch den Lieferanten des Verkäufers erheblich überschritten, oder kann eine Bestellung nicht oder nur teilweise

ausgeführt werden, informiert der Verkäufer den Käufer darüber schnellstmöglich. Der Käufer ist anschließend berechtigt, innerhalb einer Frist von sieben Tagen vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine der Vertragsparteien schadenersatzpflichtig ist.

6. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung auf Rechnung des Käufers.
7. Nimmt der Käufer die Sachen zu dem vereinbarten Liefertermin nicht in Empfang, hält der Verkäufer die Sachen an einem von ihm zu bestimmenden Ort auf Rechnung und Gefahr des Käufers zur Verfügung. In solchen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, alle damit verbundenen Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.
8. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Sachen in Teilsendungen zu liefern.
9. Wurde zwischen den Vertragsparteien kein spezieller Lieferort vereinbart, ist der Verkäufer berechtigt, sowohl an den satzungsgemäßen Sitz als auch an die Besucheradresse zu liefern, der bzw. die aus dem Handelsregister des Landes hervorgeht, in dem der Käufer seinen satzungsgemäßen Sitz hat.

Artikel 8. TRANSPORT UND GEFAHR

1. In allen Fällen der Lieferung gehen der Transport, die Verpackung, eine möglicherweise benötigte Lagerung und die diesbezügliche Versicherung auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
2. Die Gefahr bezüglich der Sachen geht ab dem Zeitpunkt des Erwerbs („ab Werk“) der Sachen auf den Käufer über.
3. Vor der vorhergehenden Bestimmung kann nur schriftlich abgewichen werden.

Artikel 9. ABNAHMEVERPFLICHTUNG

1. Alle gekauften Sachen sind innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Verkäufer sie zur Verfügung gestellt hat, abzunehmen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
2. Werden die Sachen nicht innerhalb von 14 Tagen oder innerhalb einer anderen schriftlich vereinbarten Frist abgenommen, ist der Käufer von Rechts wegen in Verzug und ist der Verkäufer berechtigt, ohne vorherige Inverzugsetzung seine vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen und entweder die verkauften Sachen in Rechnung zu stellen und die Zahlung zu fordern, oder vom Kaufvertrag zurückzutreten, ohne dass der Käufer berechtigt ist, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
3. Entscheidet sich der Verkäufer für eine Rechnungsstellung, werden die Sachen auf Rechnung und Gefahr des Käufers beim Verkäufer oder bei Dritten gelagert. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer alle daraus entstehenden Kosten neben dem Kaufpreis in Rechnung zu stellen.
4. Bei einer Auflösung eines Kaufvertrags aufgrund dieses Artikels ist der Käufer gegenüber dem Verkäufer zu Schadenersatz für Folgeschäden verpflichtet, die auf jeden Fall den erlittenen Verlust, den Gewinnausfall, die entgangenen Einsparungen und die mit der Lagerung der Sachen verbundenen Kosten umfassen, einschließlich ausdrücklich auch der Kosten für den Einsatz eigener Mitarbeiter. Samt diesem Schadenersatz schuldet der Käufer dem Verkäufer in solch einem Fall eine sofort fällige Geldbuße in Höhe von 25 % des Kaufpreises.

Artikel 10. FEHLER BEI DER BESTELLBESTÄTIGUNG

Unrichtigkeiten oder vom Käufer behauptete Fehler in der Bestellbestätigung des Verkäufers sind innerhalb von fünf Werktagen nach dem Datum dieser Bestätigung schriftlich mitzuteilen. Nach dieser Frist wird davon ausgegangen, dass der Käufer mit der Art und Weise einverstanden ist, wie der abgeschlossene Vertrag schriftlich festgelegt worden ist.

Artikel 11. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen von ihm dem Käufer gelieferten und noch zu liefernden Sachen vor. Dies erfolgt zur zusätzlichen Absicherung der Begleichung der Forderungen, einschließlich möglicher Zinsen und Kosten, im Hinblick auf alle von ihm dem Käufer gelieferten und noch zu liefernden Sachen sowie der Forderungen im Hinblick auf für den Käufer durchgeführte oder noch durchzuführende Tätigkeiten sowie aller Forderungen in Bezug auf eine Pflichtverletzung durch den Käufer bei der Erfüllung der zugrunde liegenden Verträge. Das Eigentum an den Sachen geht erst auf den Käufer über, wenn der Käufer den Gesamtbetrag, den er dem Verkäufer schuldet, einschließlich der möglichen Zinsen und Kosten, vollständig beglichen hat. Die Übertragung der gekauften, noch nicht bezahlten Sachen gilt als unentgeltliche Leihgabe.
2. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese Sachen sofort zurückzufordern oder an sich zu nehmen, wenn dem Verkäufer eine Mitteilung bekannt ist, aus der er folgern kann, dass der Käufer eine Verpflichtung nicht (vollständig) erfüllt, der Käufer Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer tatsächlich nicht (vollständig) erfüllt, oder wenn der Käufer sein Unternehmen liquidiert, verkauft oder aufteilt, seine Geschäftstätigkeit einstellt, Zahlungsaufschub beantragt oder erhalten hat, Insolvenz beantragt oder dies beantragt wurde, oder ein Dritter, gegebenenfalls erfolgreich, eine Sicherungsbeschlagnahme oder eine Vollstreckungspfändung der Sachen vornimmt.
3. Bei einer beabsichtigten (vollständigen) Nichterfüllung des Vertrags, bei einer Liquidation, bei Streiks, beim Verkauf oder bei der Aufteilung des Unternehmens durch den Käufer, bei (einem) Antrag auf Insolvenz oder Zahlungsaufschub, und (versuchter) Beschlagnahme der Sachen hat der Käufer den Verkäufer sofort davon zu unterrichten.
4. Alle Verfügungshandlungen bezüglich der verkauften und dem Käufer gelieferten Sachen, unter anderem - aber nicht ausschließlich - die Bestellung von Sicherungsrechten an den Sachen für Dritte, abgesehen vom Recht des Käufers, die betreffenden Sachen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu verkaufen, sind dem Käufer untersagt, solange er seine Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig erfüllt hat.
5. Der Käufer verpflichtet sich, wenn der Verkäufer seine Eigentumsrechte wahrnehmen will, die unter den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers fallenden Sachen auf erste Aufforderung hin zurückzugeben und daran umfassend mitzuwirken, wie das kostenlose Verschaffen von Zugang zu den Räumen, in denen sich die vorliegenden Sachen befinden. In diesem Rahmen erteilt der Käufer dem Verkäufer und vom Verkäufer zu bestimmenden Dritten bereits im Voraus eine unbedingte und unwiderrufliche Zustimmung, alle Orten, an denen sich die Sachen im (bedingten) Eigentum des Verkäufers befinden, zu betreten und die Sachen zurückzunehmen.
6. Sind die Sachen zur Ausfuhr aus den Niederlanden bestimmt und werden die Sachen tatsächlich in das betreffende Land oder die betreffenden Länder ausgeführt, gilt unter Beachtung von Artikel 28 Buch 10 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches Folgendes. Erlischt ein Eigentumsvorbehalt – unter anderem, aber nicht ausschließlich infolge einer Verarbeitung, einer Umgestaltung eines Bestandteils, einer Verbindung, einer Vermischung oder einer Surrogation und das Rechtssystem des betreffenden Landes oder der betreffenden Länder bietet dazu eine Möglichkeit, konvertiert der Eigentumsvorbehalt von Rechts wegen in einen Eigentumsvorbehalt, bzw. in ein (fiduziarisches) Eigentumsrecht an der neuen Sache oder den neuen Sachen oder – insoweit das Vorhergehende gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen würde – in ein Pfandrecht an der neuen Sache oder den neuen Sachen bzw., bei einer Surrogation oder einem Weiterverkauf der alten Sache oder den alten Sachen in ein Pfandrecht an allen Sachen und/oder in Forderungen, die an die Stelle der alten Sache oder der alten

Sachen treten, einschließlich Forderungen bezüglich einer Wertminderung der Sache oder Sachen. Verstößt das Vorgehende gegen die gesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Landes oder der betreffenden Länder und wurden die alte Sache oder die alten Sachen weiterverkauft, führt der Eigentumsvorbehalt dazu, dass die entstandenen (Kaufpreis-)Forderung(en) des Käufers bezüglich der verkauften Sache oder Sache im Voraus an den Verkäufer abgetreten werden.

Artikel 12. SICHERHEITSLEISTUNG UND AUFSCHUB DER LIEFERUNG

1. Der Verkäufer ist berechtigt, zukünftige Lieferungen aufzuschieben, solange der Käufer eine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt hat, ungeachtet davon, ob sich diese Zahlungsverpflichtung auf die diesbezügliche Lieferung bezieht.
2. Auch ist der Verkäufer berechtigt, in den Fällen sowie in allen anderen Fällen, in denen er an der Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelt, vom Käufer zu verlangen, dass er eine Bankgarantie ausstellt – oder eine andere erwünschte Sicherheit leistet – im Wert des Kaufpreises der neuen Lieferung, bevor der Verkäufer an deren Auslieferung gebunden ist. Leistet der Käufer diese erwünschte Sicherheit nicht innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Verkäufer darum gebeten hat, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne, dass der Verkäufer schadenersatzpflichtig ist.

Artikel 13. GARANTIE

1. Der Käufer erkennt an, dass der Verkäufer nicht der Hersteller der verkauften Sachen ist. Für verkaufte und gelieferte Sachen mit Herstellergarantie gelten nur die vom Hersteller festgelegten Garantiebestimmungen. Soweit es gesetzlich und vertraglich erlaubt ist, überträgt der Verkäufer alle durch den Verkäufer vom Hersteller erhaltenen übertragbaren Garantien, Gewährleistungen und Mittel bezüglich der verkauften Sachen auf den Käufer. Der Verkäufer leistet keine weiteren ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien. Von diesen Bestimmungen kann nur schriftlich abgewichen werden.
2. Produktinformationen, wie Empfehlungen, Anzeigen, Broschüren und Informationen über Produktspezifikationen, Merkmale, Klassifizierungen, die Verwendung oder Konformität sind kein Bestandteil des Vertrags und der Verkäufer garantiert nicht die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Produktinformationen (einschließlich offensichtlicher Tippfehler, Auslassungen oder anderer Fehler) und lehnt jede Garantie und Haftung bezüglich der Produktinformationen ab. Der Käufer hat selbst alle Produktinformationen zu überprüfen, bevor er sie verwendet oder danach handelt.
3. Garantieansprüche können bis zu zwölf Monate nach dem Lieferzeitpunkt der nicht übereinstimmenden Sache geltend gemacht werden.
4. Die einzigen Mittel, die dem Käufer zur Verfügung stehen, wenn er berechtigt ist, Anspruch auf die Garantie zu erheben, sind:
 - a) Reparatur der nicht übereinstimmenden Sache;
 - b) Ersatz der nicht übereinstimmenden Sache;
 - c) Rückzahlung des Kaufpreises der nicht übereinstimmenden Sache.
5. Nicht unter die Garantie fallen Mängel an Sachen, die infolge eines normalen Verschleißes oder durch Schäden entstehen, die die Folge von Umständen sind, die der Verkäufer nicht beeinflussen kann, einschließlich Wetterbedingungen oder während des Transports entstandener Schäden.
6. Jede Form der Garantie erlischt, wenn der Käufer oder Dritte die Sache falsch oder unsorgfältig verwenden oder aufbewahren.

Artikel 14. VERWENDUNG DER SACHEN

1. Der Käufer ist selbst für alle (Rechts-)Geschäfte verantwortlich, die er bezüglich der verkauften Sachen durchführt, und er sorgt dafür, dass er uneingeschränkt berechtigt ist, die betreffenden (Rechts-)Geschäfte durchzuführen und dass er alle anwendbaren Gesetze einhält, darunter - aber nicht ausschließlich - das amerikanische *Foreign Corrupt Practices Act* und das englische *Bribery Act*. Die verkauften Sachen, einschließlich der Software, unterliegen den anwendbaren Rechten dritter Parteien, darunter Rechte des geistigen Eigentums, und der Käufer berücksichtigt diese Rechte.
2. Der Käufer beachtet die Produktspezifikationen des Herstellers.
3. Der Käufer verwendet die verkauften Sachen und die dazugehörige Technologie nicht in lebensunterstützenden Systemen, Implantationen bei Menschen, kerntechnischen Anlagen oder in anderen Anwendungen, in denen eine Störung der Sache tödlich sein oder materielle Schäden verursachen könnte.
4. Der Käufer verwendet die verkauften Sachen und die dazugehörige Technologie nicht in Bezug auf chemische Waffen, biologische Waffen oder Atomwaffen, Raketensysteme, unbemannte Luftfahrzeuge oder Waffen, einschließlich Massenvernichtungswaffen. Der Käufer wird übrigens darauf hingewiesen, dass ein Weiterverkauf oder Export an in der Nuklearindustrie tätige Unternehmen oder für atomare Zwecke ausschließlich mit Zustimmung des niederländischen Wirtschaftsministeriums und des *Office of Export Control* in Washington DC 20230 möglich ist.
5. Benutzt oder verkauft der Käufer die Sache für in Absatz 3 und/oder 4 dieses Artikels genannte Anwendungen, und/oder hält er sich nicht an die Produktspezifikationen des Herstellers, erkennt der Käufer dabei an, dass der Käufer vollständig das Risiko für die Benutzung, den Verkauf oder die Nichteinhaltung trägt. Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter frei, die infolge eines Verstoßes des Käufers gegen diesen Artikel geltend gemacht werden, verteidigt ihn gegen diese Ansprüche und entschädigt ihn dafür.

Artikel 15. SOFTWARE

1. Unter Software fallen alle Programme, die von elektronischen Geräten wie Computern, Tablets, Smartphones, Fernsehern, Maschinen genutzt werden können und für diese Elektronikgeräte lesbar sind („Software“).
2. Die Nutzung der Software unterliegt allen anwendbaren geistigen Eigentumsrechten und Software-Lizenzverträgen. Der Käufer ist selbst für das Handeln gemäß den anwendbaren Bestimmungen verantwortlich.
3. Die Software wird „as is“ und ohne eine Zusatzgarantie geliefert.
4. Hat die Software ein Bestandteil einer Sache zu sein und liefert der Käufer diese Software, ist der Verkäufer berechtigt, anzunehmen, dass die Software dafür geeignet ist. Der Verkäufer ist nicht dazu verpflichtet, den Zustand der Software zu überprüfen. Die Nichtübereinstimmung einer Sache, deren Software der Käufer geliefert hat, geht auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Der Verkäufer haftet in diesem Fall weder für Schäden an der Software oder an der Sache noch für (weitere) Folgeschäden.
5. In die Hardware eingebettete und damit gebündelte Software darf nur für das Gerät benutzt werden, für das es bestimmt ist, und ist nicht separat zu übertragen.

Artikel 16. EINFUHR, AUSFUHR; WEITERVERKAUF

1. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass die Ausfuhr der vom Verkäufer gelieferten Sachen den Gesetzen und Vorschriften verschiedener Gerichtsbarkeiten unterliegt, unter anderem den Exportkontrollgesetzen und Umweltvorschriften der Vereinigten Staaten, der

Europäischen Union und/oder anderer Länder. Der Käufer ist selbst für die Einhaltung der Exportbestimmungen verantwortlich.

2. Der Käufer stellt den Verkäufer von möglichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die sich aus allen Handlungen ergeben, die bezüglich der verkauften Sachen nach dem Übergang der Gefahr vom Verkäufer auf den Käufer durchgeführt werden.

Artikel 17. HÖHERE GEWALT

1. Hat der Verkäufer mit dem Käufer ausdrücklich eine Lieferfrist vereinbart, ist er aber unter außergewöhnlichen Umständen („Höhere Gewalt“) nicht in der Lage, diese zu erfüllen, ist der Verkäufer berechtigt, entweder die Lieferung bis zu einer Beendigung der erwähnten Umstände aufzuschieben oder vom Kaufvertrag zurückzutreten, ohne dass der Käufer berechtigt ist, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
2. Höhere Gewalt umfasst neben den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und der entsprechenden Rechtsprechung alle externen Ursachen, vorhergesehen oder nicht vorhergesehen, die der Verkäufer nicht beeinflussen kann, aber aufgrund deren der Verkäufer nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, darunter, aber nicht ausschließlich eine Nichtlieferung durch den Lieferanten des Verkäufers, Brand, im Gebäude oder an dem Ort, an dem der Verkäufer die Sachen lagert, Krankheit, Unfälle, Streik, Arbeitsunterbrechungen, Handlungen oder Nachlässigkeiten des Käufers, medizinische Krisen, Material- oder Produktmängel, Verbrechen, (Bürger-)Krieg, auch außerhalb der Niederlande, Aufruhr, Kriegsdrohung, Epidemien, Verkehrsstörungen, Arbeitsniederlegungen, Meereskatastrophen jeglicher Art, Aussperrung, Verlust oder Beschädigung beim Transport und ähnliche weitere Fälle.
3. Bleibt die Lieferung durch außergewöhnliche Umstände nach der angegebenen Lieferfrist noch zwei Monate aus, ist der Käufer berechtigt, innerhalb von sieben Tagen nach diesen zwei Monaten vom Kaufvertrag zurückzutreten. Der Käufer ist in dem Fall nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Artikel 18. MÄNGELRÜGEN, RÜCKSENDUNG UND VERJÄHRUNG

1. Der Käufer hat die Sachen, die er vom Verkäufer gekauft hat, sofort, nachdem er oder ein von ihm bestimmter Dritte die bestellten Sachen empfangen hat, auf Mängel zu prüfen. Dabei hat der Käufer zu überprüfen, ob die Qualität und/oder Quantität den Vereinbarungen entspricht.
2. Beanstandet der Käufer die gelieferten Sachen, hat er diese Mängelrügen möglichst schnell, aber innerhalb von sieben Tagen nach der Lieferung gegenüber dem Verkäufer schriftlich geltend zu machen. Mängelrügen, die diese Frist überschreiten, werden nicht mehr bearbeitet, und haben als Überschreitung der Beschwerdefrist gemäß Artikel 89 Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches zu gelten.
3. Bei Lieferungen ist ein sichtbarer Verlust und/oder eine sichtbare Beschädigung der Sachen, die während des Transports zur vereinbarten Lieferadresse aufgetreten sind, in Anwesenheit des Fahrers, der die Sachen geliefert hat, durch oder im Namen des Käufers schriftlich auf dem Frachtpapier festzustellen. Der Käufer hat dem Verkäufer sofort eine Kopie davon zuzusenden.
4. Sonstige Mängelrügen werden nur bearbeitet, wenn und soweit sie spätestens innerhalb von sieben Tagen nach der Lieferung der erworbenen bzw. der garantierten Sache dem Verkäufer schriftlich, vollständig und deutlich beschrieben geltend gemacht wurden, und dem Verkäufer die Gelegenheit geboten wird, die Mängel zu überprüfen. Hat der Käufer innerhalb dieser Frist dem Verkäufer den von ihm festgestellte Leistungsmangel nicht mitgeteilt, ist der Käufer gemäß Artikel 89 Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr berechtigt, sich darauf zu berufen und Anspruch auf Reparatur, Ersatz oder Schadenersatz zu erheben. Nach Ablauf der in diesem Artikel erwähnten Frist

wird vorausgesetzt, dass der Käufer die Liefersache bzw. die Rechnung genehmigt hat. Der Verkäufer bearbeitet Mängelrügen in dem Fall nicht mehr.

5. Während der Frist von sieben Tagen geht der Käufer sorgfältig mit den Sachen und der entsprechenden Verpackung um. Der Käufer packt die Sachen nur so aus und benutzt sie nur dermaßen, insoweit dies für eine Beurteilung, ob der Käufer die Sachen behalten will, notwendig ist.
6. Reklamationen über Rechnungen sind auch schriftlich und spätestens innerhalb von sieben Tagen nach dem Versanddatum der Rechnungen einzureichen. Die siebentägige Frist setzt weder die Zahlungsfrist für die betreffenden Sachen aus, noch setzt diese Frist oder eine mögliche Reklamation die Zahlungsfrist für sonstige bestellte Sachen aus.
7. Für von einem Dritten gelieferte Sachen gelten die Rügefristen, die der Dritte mit dem Verkäufer vereinbart hat.
8. Mängelrügen, die sich auf geringe, im Hinblick auf die Art der Sachen, übliche Abweichungen der Qualität, Farbe, Abmessungen und Zusammensetzung, beziehen, gewähren dem Käufer keinen Anspruch auf Reparatur, Ersatz oder Schadenersatz, und werden vom Verkäufer nicht akzeptiert.
9. Der Käufer ist erst zu einer Rücksendung der Sachen an den Verkäufer berechtigt, nachdem der Verkäufer ihm dafür seine schriftliche Zustimmung erteilt hat. Alle sonstigen Rücksendungen werden abgelehnt. Eine Rücksendung erfolgt auf Gefahr des Käufers. Die Zustimmung des Verkäufers zur Rücksendung beinhaltet nicht, dass der Verkäufer die Richtigkeit der vom Käufer geltend gemachten Mängelrüge anerkennt.
10. Erkennt der Verkäufer die Mängelrügen an, ist der Verkäufer nur zum Ersatz der betreffenden Sachen oder zur Gutschrift des für die Sachen berechneten Preises verpflichtet, was jeweils der Verkäufer entscheidet.
11. In Bezug auf eine Mängelrüge und die Rügepflicht wird jede Teillieferung als eine separate Lieferung der Sachen betrachtet.
12. Jeder Anspruch des Käufers gegenüber dem Verkäufer verjährt nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn des Tages nach dem Tag, an dem dem Käufer deren Fälligkeit bekannt geworden ist. Jede Verhandlung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer unterbricht die Verjährung. In dem Fall beginnt eine neue Verjährungsfrist von drei Jahren zu Beginn des Tages nach dem Tag, an dem Verkäufer entweder den Anspruch anerkennt oder dem Käufer unmissverständlich mitteilt, dass er die Verhandlungen abbricht.

Artikel 19. SCHADENERSATZ

1. Der Verkäufer haftet auf jeden Fall nicht für Schäden, die durch das Fehlen, Ausfallen oder nicht ordnungsgemäße Funktionieren von Sachen entstanden sind oder entstehen können und wobei im Voraus annehmbar ist, dass der Hersteller der Sache dafür haftbar gemacht werden kann. Auf Wunsch des Käufers teilt der Verkäufer ihm den Namen des Herstellers mit.
2. Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen in diesen Bedingungen und unbeschadet rechtlich zwingender Haftungsbedingungen beschränkt sich die Haftung des Verkäufers aufgrund von Dienstleistungen, einschließlich, aber nicht ausschließlich eventueller durch Dritte erbrachter Dienstleistungen, aufgrund des Transports, außerdem auf höchstens den Betrag, für den die Versicherung des Verkäufers in dem betreffenden Fall tatsächlich Versicherungsschutz bietet.
3. Wenn und soweit der Verkäufer zu Schadenersatz verpflichtet ist, beläuft sich die gesamte Verpflichtung auf Schadenersatz gegenüber allen geschädigten Parteien auf niemals mehr als Kaufpreis. Eine Reihe von Schadensereignissen ist in dem Rahmen als ein einziges Schadensereignis zu betrachten.

4. Der Verkäufer haftet nicht für entstandene Schäden infolge von durch den Käufer an den Verkäufer übermittelte falsche und/oder unvollständige Angaben sowie durch die unsachgemäße und laut den Benutzungsvorschriften falsche Benutzung oder Aufbewahrung von Sachen durch den Käufer, vorbehaltlich grober Fahrlässigkeit und Schuld durch den Verkäufer.
5. Der Verkäufer haftet nur für unmittelbare Schäden. Eine Haftung für mittelbare Schäden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Unter mittelbare Schäden fallen auf jeden Fall Folgeschäden, wie Gewinnausfall, Datenverlust, zusätzliche Arbeit, Reparatur, Produktionskosten, der Rückruf von Produkten, Imageschäden oder Kundenverlust.
6. Unter mittelbaren Schäden versteht man ausschließlich gegebenenfalls nach billigem Ermessen gemachte und berechtigte Kosten zur Feststellung der Schadensursache und des Schadenumfangs, soweit sich die Feststellung auf Schäden im Sinne dieser Bedingungen bezieht und die gegebenenfalls nach billigem Ermessen gemachten und berechtigten Kosten gemacht wurden, damit die mangelhafte Leistung des Verkäufers dem Vertrag entspricht, soweit die Kosten dem Verkäufer angerechnet werden können.
7. Nicht für Schadenersatz kommen außerdem - aber nicht ausschließlich - in Betracht:
 - a) Betriebsschäden, darunter – jedoch nicht ausschließlich – beispielsweise Schäden infolge einer (eventuell nicht notwendigen) Demontage und/oder einer (eventuell nicht vorhandenen Notwendigkeit zur) (Neu-)Aufstellung und/oder eines (Wieder-)Einbaus und eines Austausches von Sachen, von Transportkosten, Lagerkosten, Auslagekosten für Leiterplatten, auf denen die Sache montiert ist, Betriebsunterbrechungen, Schäden, erlittener Verluste, entgangener Einsparungen und Gewinnausfall, einschließlich aller Kosten zur Feststellung, ob Betriebsschäden vorliegen.
 - b) Schäden, die mit mangelhaften Sachen zusammenhängen und/oder sich daraus ergeben, deren Mangelhaftigkeit sich erst zwei Jahre nach dem Verkauf durch den Verkäufer an den Käufer offenbart oder festgestellt wird.
 - c) Schäden an Sachen, deren Mangelhaftigkeit (auch) dadurch verursacht wurde, dass der Käufer die Sachen nicht angemessen auf deren Betrieb, Benutzung oder Anwendung getestet hat, und/oder die damit zusammenhängt.
 - d) Schäden an Ersatzprodukten, die die Folge eines normalen Verschleißes von Sachen sind.
 - e) Tätigkeitsschäden, einschließlich - jedoch nicht ausschließlich Schäden - die der Verkäufer durch oder während der Durchführung von Tätigkeiten Sachen zugefügt hat, an denen gearbeitet wird, oder die sich in der Nähe von Orten befinden, an denen gearbeitet wird.
 - f) Schäden infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Dritte.

Artikel 20. FREISTELLUNG

1. Der Käufer stellt den Verkäufer von möglichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung Schäden erleiden.
2. Sprechen Dritte den Verkäufer aus diesem Grund an, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer sowohl außergerichtlich als gerichtlich zu unterstützen und alle Handlungen vorzunehmen, die von ihm in dem Fall zu erwarten sind.
3. Versäumt der Käufer, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, ist der Verkäufer, ohne Inverzugsetzung, selbst dazu berechtigt. Alle daraus entstehenden Kosten und Schäden seitens des Verkäufers und Dritter gehen ganzheitlich zulasten und auf Gefahr des Käufers.

Artikel 21. AUFLÖSUNG

1. Bei einer Nichtzahlung ist der Verkäufer berechtigt, statt einer Erfüllung auch eine vollständige oder teilweise Auflösung des Kaufvertrags mit einem verhältnismäßig festzustellenden Betrag als Schadenersatz für Folgeschäden zu fordern.
2. Der Verkäufer ist auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dem Verkäufer eine Mitteilung bekannt ist, aus der der Verkäufer folgern kann, dass der Käufer eine Verpflichtung nicht (vollständig) erfüllt, der Käufer Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer (gegebenenfalls im Rahmen des betreffenden Vertrags) tatsächlich nicht (vollständig) erfüllt, oder falls der Käufer sein Unternehmen liquidiert, verkauft oder aufteilt, seine Geschäftstätigkeit einstellt, Zahlungsaufschub beantragt oder erhalten hat, Insolvenz beantragt oder dies beantragt wurde, oder ein Dritter, gegebenenfalls erfolgreich, eine Sicherungsbeschlagnahme oder eine Vollstreckungspfändung der Sachen vornimmt.
3. Tritt der Käufer vom Vertrag zurück, hat der Käufer auch die dadurch durch den Verkäufer erlittenen und zu erleidenden Schäden dem Verkäufer zu erstatten, einschließlich - aber nicht ausschließlich - der Folgeschäden, wobei übrigens dem Käufer gewährte Ermäßigungen nicht berücksichtigt werden, sondern dem Standardpreis der betreffenden Sache oder Sachen zu entsprechen ist.
4. Der Schadenersatz wegen Folgeschäden umfasst auf jeden Fall eine Entschädigung für Gewinnausfall, den erlittenen Verlust, entgangene Einsparungen und eine Erstattung von Kosten, die der Verkäufer zu machen hatte, um die Sachen wieder in seinen Besitz und in den ursprünglichen Zustand zu bringen, einschließlich ausdrücklich auch der Kosten für den Einsatz eigener Mitarbeiter. Samt dieser Entschädigung schuldet der Käufer bei einer Nichtzahlung durch den Käufer dem Verkäufer eine sofort fällige Geldbuße in Höhe von 25 % des Kaufpreises (zuzüglich Umsatzsteuer).

Artikel 22. COMPUTER-DATENBANK

Unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen werden, wenn geschäftlich notwendig, personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet.

Artikel 23. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Alle Streitigkeiten, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer entstehen, oder zwischen dem Verkäufer und einem Dritten, der für den Verkäufer zugunsten des Käufers Aufträge zur Lieferung von Sachen oder zur Erbringung von Dienstleistungen erledigt, einschließlich Streitigkeiten bezüglich der Auslegung dieser Bedingungen, unterliegen ausschließlich niederländischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für solche Rechtsfälle ist das zuständige Gericht in Rotterdam.

Artikel 24. GERICHTLICHE UND SONSTIGE KOSTEN

1. Alle gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassokosten, die dem Verkäufer entstehen, um die sich aus dem Kaufvertrag und den damit zusammenhängenden Verträgen ergebenden Rechte wahrzunehmen, trägt der Käufer. Die Inkassokosten, die der Verkäufer zur Beitreibung von nicht bezahlten Rechnungen durch den Käufer zu machen hat, belaufen sich auf mindestens 15 % des Rechnungsbetrags, mit einem Mindestbetrag in Höhe von 150,- €.
2. Ist zur Beilegung eines Rechtsstreits zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ein gerichtliches Verfahren notwendig und wird dem Verkäufer dabei ganz oder teilweise Recht gegeben, ist der Verkäufer berechtigt, die vollständige Erstattung der von ihm tatsächlich gemachten (Anwalts-) Kosten zu verlangen.

3. Abgesehen von den obigen Bestimmungen ist der Verkäufer auch berechtigt, alle sonstigen Kosten beim Käufer beizutreiben, einschließlich - aber nicht ausschließlich - Kosten zur Ermittlung, Unterrichtung und/oder Anweisung von Dritten, Lager- und Transportkosten von Sachen, Reise- und Aufenthaltskosten von Mitarbeitern des Verkäufers und/oder vom Verkäufer beauftragter Dritte, Kosten zur Vernichtung und/oder Unschädlichmachung von Sachen, soweit die Vernichtung und/oder Unschädlichmachung, wie sich herausstellt, zur Verhinderung von Schäden unvermeidlich ist, Kosten für eine Überprüfung und/oder Kontrolle von Sachen beim Käufer oder bei Dritten, für möglichen zusätzlichen Bürobedarf, für die Anmietung von zusätzlichen Lagerräumen und für sonstige notwendige Sachen, für Gehälter zusätzlicher Mitarbeiter, für Überstunden u.Ä., für die Beanspruchung der Dienste von spezialisierten Dritten und Annullierungskosten sonstiger Verträge, die der Verkäufer nach billigem Ermessen zu machen hat, um die sich aus dem Kaufvertrag und den damit zusammenhängenden Verträgen ergebenden Rechte wahrzunehmen.

Artikel 25. VORRANG

Diese Bedingungen sind in verschiedenen Sprachen verfasst. Der Käufer ist nicht berechtigt, Rechte aus anderen Fassungen als der niederländischsprachigen Fassung herzuleiten, die als einzige Fassung verbindlich ist. Auf Anfrage des Käufers sendet der Verkäufer diese Fassung zu.

Artikel 26. ÄNDERUNG

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese Bedingungen einseitig zu ändern. Auf einen Kaufvertrag findet immer die Fassung Anwendung, die zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Vertrags zwischen dem Käufer und dem Verkäufer galt. Dem Käufer wird empfohlen, die allgemeinen Geschäftsbedingungen regelmäßig auf Änderungen zu überprüfen.